VERANSTALTUNGSTECHNIK

Allgemeine Mietbedingungen

VERANSTALTUNGSTECHNIK

1. Jede Vermietung erfolgt ausschließlich zu folgenden Bedingungen, die von beiden Seiten als verbindlich anerkannt werden. Der Mieter erkennt diese durch seine Unterschrift auf dem Mietvertrag oder der Anlieferung an den Veranstaltungsort an. Von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Mieters / Bestellers haben ausdrücklich keine Gültigkeit. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Änderungen dieser Bedingungen müssen vor der Vermietung schriftlich festgehalten werden und von beiden Parteien unterschrieben sein. Der Vermieter ist berechtigt, im Einzelfall vom Vertrag auch kurzfristig, zurückzutreten, wenn berechtigte Zweifel an der Liquidität des Mieters oder andere Umstände bekannt werden, die vermuten lassen müssen, dass der Mietvertrag von Seiten des Mieters nicht ordnungsgemäß erfüllt werden kann (Vorstrafen, laufende Ermittlungen oder Verfahren). Ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Vermieter wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Vertragsgegenstand sind die im Lieferschein aufgeführten Geräte.

2. Alle von uns unterbreiteten Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Ein rechtsgültiger Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung unsererseits zu Stande. Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag bzw. der gültigen Mietpreisliste des Vermieters. Bei der Abholung ist ein gültiger, deutscher Personalausweis vorzulegen. Der Vermieter ist berechtigt, im Einzelfall eine angemessene Kaution zu verlangen.

3. Die Mindestmietdauer beträgt mindestens einen Tag. Die Mietzeit beginnt mit der Abholung bzw. Lieferung der Geräte an den Veranstaltungsort; sie endet mit dem Wiedereintreffen der Geräte bei OX PA Veranstaltungstechnik. Angefangene Tage zählen voll. Verzögert sich die Rückgabe der Mietgegenstände, so ist der Vermieter unverzüglich zu informieren. Bei verspäteter Rückgabe schuldet der Mieter dem Vermieter den Tagesmietpreis laut der gültigen Mietpreisliste. Der letzte Berechnungstag ist in diesem Fall der Tag, an dem alle Mietgegestände bei Vermieter eintreffen. Darüber hinaus haftet der Mieter für alle aus dieser verspäteten Rückgabe resultierenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden in voller Höhe. Die Mietgegenstände sind bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort sauber, geordnet und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Der Mietpreis ist sofort bei Rückgabe / Rechnungsstellung fällig und ohne Abzug zu zahlen. Bei Überschreitung des Fälligkeitsdatums der Rechnungen des Vermieters von mehr als sieben Tagen berechnen wir Mahngebühren.

4. Der Mieter verpflichtet sich, mit den an Ihn verliehenen Geräten samt Zubehör sorgsam umzugehen, und diese ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Für Beschädigungen durch Umfallen, Transportschäden, Überlastung, unzureichende Belüftung, Überspannung, Spannungsschwankungen, Witterungseinwirkungen, Verschmutzungen der Geräte; auch durch Einwirkung Dritter, haftet der Mieter in vollem Umfang. Gleiches gilt für den Verlust von Geräten oder dessen Zubehör. Diese Haftung beginnt bei Selbstabholung bei Verlassen des Lagers und endet beim Wiedereintreffen der gesamten Geräte und nach deren Überprüfung. Bei Lieferung durch OX PA Veranstaltungstechnik beginnt die Haftung bei Eintreffen der Geräte am Veranstaltungsort und endet mit der Abholung an diesem. Diese Haftung gilt auch bei Veranstaltungen, die durch Personal des Vermieters betreut werden. Um sich vor den Folgen von

Beschädigung und Verlust zu schützen, sollte eine entsprechende Schadensversicherung durch den Mieter abgeschlossen werden. Bei Veranstaltungen ist der Mieter auf Verlangen unsererseits verpflichtet, für eine Bewachung des Equipments durch ein professionelles Sicherheitsunternehmen für die gesamte Einbringungsdauer zu sorgen. Werden Geräte ohne Personal angemietet, so ist der Mieter für das Einhalten sämtlicher Sicherheitsrichtlinien allein verantwortlich, insbesondere der UVV und VDE sowie aller anderen relevanten Normen, Gesetze, Vorgaben und Richtlinien.

5. Bei Veranstaltungen, die außerhalb geschlossener Räume stattfinden, sorgt der Mieter für einen angemessenen Schutz vor Witterungseinflüssen wie z.B. Regen, Sturm etc. durch geeignete Überdachungen und Absicherungen. Dieses kann nach vorheriger Absprache auch durch den Vermieter gegen Berechnung der Kosten erfolgen. Dieses gilt für Bühnen, Lautsprecherboxen, Lichtanlagen, Mischpultplätze, Stromverteiler etc. Schäden, die in Folge unzureichender Überdachung oder Abdeckung durch Witterungseinwirkung an den Geräten entstehen, sind vom Mieter in vollem Umfang zu ersetzen. Ferner trägt er die Kosten für die Anmietung von Ersatzgeräten.

6. Der Vermieter wird den Mieter ausführlich beraten, was die Auswahl und Dimensionierung der Geräte für seinen Anwendungsfall betrifft. Schäden, die durch zu geringe Dimensionierung, insbesondere von Beschallungsanlagen, entstehen, sind in vollem Umfang vom Mieter zu ersetzen. Nehmen Leuchtmittel im Betrieb des Mieters Schaden, so braucht er hierfür nicht zu haften, sofern dieser Schaden durch normalen Verschleiß hervorgerufen wurde. Schäden durch äußere Gewalteinwirkung wie Stöße, oder durch das Herunterfallen von Geräten, sowie durch unzureichende Belüftung der Geräte, sind vom Mieter zu ersetzen, ebenso entstandener Schaden an jeglichen Geräten, hervorgerufen durch Überspannung, Spannungsschwankungen, Wasser / Regeneinwirkung oder Eindringen sonstiger Fremdkörper.

7. Der Mieter verpflichtet sich, alle Störungen, Probleme oder Schäden, die während der Mietzeit oder beim Transport auftreten, oder den Verlust von Mietgegenständen dem Vermieter umgehend und aus eigenen Zügen zu melden. Der Diebstahl oder die Unterschlagung der Geräte durch Dritte ist ferner unverzüglich auch bei der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Können die Mietgegenstände nach 72 Stunden nicht zurückgegeben werden, so sind sie dem Vermieter zum aktuellen Verkaufspreis zu ersetzen.

8. Der Mieter hat Gelegenheit, sich von dem funktionstüchtigen Zustand der Geräte und deren Zubehör vor der Übernahme am Auslieferungsort zu überzeugen. Macht er hiervon keinen Gebrauch, so erkennt er die Ordnungsmäßigkeit ausdrücklich an. Die Übernahme gilt als Bestätigung des einwandfreien Zustands und der Vollständigkeit der Geräte. Spätere Reklamationen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Reservierungen haben nur dann Ihre Gültigkeit, wenn das Material und der Termin von Seiten des Vermieters schriftlich bestätigt wurde. Spätere Reklamationen können dann nicht mehr berücksichtigt werden. Änderungen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter möglich.

10. Bei Stornierungen bereits erteilter Aufträge werden folgende Abstandsgebühren vereinbart:

Bis zu 20 Tagen vor Veranstaltungsbeginn bzw. Abholung der gemieteten Geräte: 20 % der vereinbarten Gebühren; bis zu 7 Tagen: 50%; bis zu 3 Tagen: 70%. Bei Stornierungen am Veranstaltungs- oder Abholtag ist die volle Gebühr fällig. Gleiches gilt bei Nichtabholung der

gemieteten Geräte. Dem Mieter bleibt es vorbehalten, dem Vermieter einen geringeren Schaden nachzuweisen.

11. Der Vermieter (d.h. er selbst und seine Mitarbeiter) haften, abgesehen von den Verletzungen wesentlicher vertraglicher Pflichten, nur für grobes Verschulden (d.h. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit).

12. Alle vermieteten Geräte und Zubehör bleiben zu jeder Zeit uneingeschränktes Eigentum von OX PA Veranstaltungstechnik, jede Weiterveräußerung ist ohne unsere Einwilligung unzulässig und kann zu rechtlichen Konsequenzen führen.

13. Wir behalten uns geringfügige Änderungen bei Geräten, welche in Angeboten und Auftragsbestätigungen aufgeführt sind vor, wobei wir die adäquate und gleichartige Funktion und Qualität garantieren. In einem solchen Fall setzen wir Sie per Mail oder Telefon über die geplante Änderung in Kenntnis.

14. Der Mieter ist berechtigt, im Rahmen seines Geschäftsbetriebes die Mietgegenstände geeigneten Dritten zur ordnungsgemäßen Nutzung zu überlassen. Diese Überlassung wird durch ein vom Mieter und Dritten gemeinsam unterzeichnetes Übergabeprotokoll dokumentiert. Für Schäden, die im Zuge dieser Nutzung entstehen, ist dem Vermieter gegenüber ausdrücklich der Mieter haftbar.

15. Beim Betreiben von Video- und Audiosystemen dürfen vom Mieter eingesetzte Bild- und Tonwiedergaben nur nach den Bedingungen der jeweiligen Lizenzinhaber erfolgen. Bei EDV-Systemen darf die verwendete Software nur für das einzelne dazu bestimmte Gerät benutzt werden. Beim Betreiben der Geräte darf mitzuverwendende Software nur nach den gesondert mitgeteilten Bedingungen der Lizenzinhaber benutzt werden. Der Mieter stellt den Vermieter im Falle nicht bedingungsgemäßer Nutzung von Bild- und Tonmaterialien sowie von Software von allen Schadenersatzansprüchen der Lizenzinhaber frei.

16. Der Mieter hat die Geräte von allen Belastungen, Inanspruchnahmen und Pfandrechten Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, den Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Laufzeit des Mietvertrages die vermieteten Geräte dennoch gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Mieter trägt alle Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind, sofern sich solche Eingriffe nicht ausschließlich gegen den Vermieter richteten.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das nächstliegende Amts- bzw. Landesgericht. Es gilt deutsches Recht. Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter die aus der Geschäftsbeziehung mit dem Mieter erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes nur für seine geschäftlichen Zwecke gespeichert und verwendet. Weitere Informationen zu den Datenschutzbestimmungen sind unter www.ox-pa.de/datenschutz zu finden.

18. Sollten einzelne dieser Bedingungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.